

Absender:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

KFW

Stiftung „Humanitäre Hilfe...“

Charlottenstraße 33/33a

10117 Berlin

Aktenzeichen: _____

Bescheid vom: 26.06.2026 / _____

Widerspruch gegen den Bescheid über die Anpassung der Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Widerspruch gegen den oben bezeichneten Bescheid. Der Widerspruch richtet sich gegen die darin festgesetzte Höhe meiner laufenden Leistungen, soweit diese weiterhin auf einer Bemessungsgrundlage beruht, in der der vor der erstmaligen gesetzlichen Dynamisierung zum 1. Juli 2019 eingetretene erhebliche Kaufkraftverlust nicht berücksichtigt ist.

Ich beanstande nicht lediglich einen abgeschlossenen Vorgang aus der Vergangenheit. Der damals nicht ausgeglichene Wertverlust wirkt in der aktuellen Leistungshöhe fort, weil sämtliche späteren prozentualen Anpassungen auf einer bereits real entwerteten Ausgangsleistung aufbauen.

Ich beantrage,

- 1.** den angefochtenen Bescheid abzuändern und meine monatliche Leistung auf einer Bemessungsgrundlage neu festzusetzen, die den bis zum 30. Juni 2019 eingetretenen Kaufkraftverlust angemessen berücksichtigt und anschließend die gesetzlichen Anpassungen ab dem 1. Juli 2019 einbezieht;
- 2.** die sich daraus ergebenden Differenzbeträge ab Beginn des durch den angefochtenen Bescheid geregelten Leistungszeitraums nachzuzahlen;
- 3.** hilfsweise, sofern eine Abhilfe wegen der gesetzlichen Vorgaben des § 16 Abs. 6 HIVHG nicht für möglich gehalten wird, einen vollständig begründeten und rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid zu erlassen, der sich eigenständig mit den nachfolgenden einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Einwendungen auseinandersetzt.

Begründung

I. Gegenstand des Widerspruchs und fortwirkender Wertverlust

Die Leistungen nach § 16 HIVHG wurden seit der Errichtung des gesetzlichen Leistungssystems im Jahr 1995 über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrzehnten nicht regelhaft an die Preis- oder Einkommensentwicklung angepasst. Erst seit dem 1. Juli 2019 werden die Leistungen entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Dynamisierung ab Juli 2019 verhindert lediglich eine weitere vergleichbare Entwertung ab diesem Zeitpunkt. Sie gleicht den zuvor eingetretenen Kaufkraftverlust nicht aus. Dadurch wird der frühere Wertverlust in jeder aktuellen und zukünftigen Leistungshöhe fortgeschrieben. Der angefochtene Bescheid setzt diese Bemessungsgrundlage erneut für einen gegenwärtigen Leistungszeitraum um und ist deshalb der geeignete Anlass, deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

II. Gesetzlicher Anspruch statt frei gewährter Einzelleistung

Das HIV-Hilfegesetz beschreibt die Leistungen in § 1 als finanzielle Hilfe aus humanitären und sozialen Gründen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Stiftung im Einzelfall nach freiem Ermessen über die Gewährung oder Höhe der gesetzlich vorgesehenen Leistung entscheiden könnte. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, besitzt einen öffentlich-rechtlichen Leistungsanspruch, der durch Bescheid festgesetzt wird. § 19 HIVHG sieht ausdrücklich ein Widerspruchsverfahren gegen diesen Bescheid vor.

Der Bundesgerichtshof hat die Zahlung nach § 16 Abs. 1 HIVHG als „Rente gemäß § 16 Abs. 1 HIVHG“ bezeichnet und entschieden, dass sie wegen ihrer besonderen Zweckbindung bei der Unterhaltsbemessung unberücksichtigt bleiben muss (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2018 – XII ZB 448/17). Dies unterstreicht den höchstpersönlichen, dauerhaften und besonderen Charakter der Leistung.

III. Gesetzlicher Ausschluss möglicher Ersatzansprüche

Die Leistungen wurden nicht ohne rechtliche Folgen für die Betroffenen geschaffen. Nach § 20 Abs. 1 HIVHG erlöschen mit dem Leistungsbezug bestimmte Ansprüche wegen der vom Gesetz erfassten HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes, die im Gesetz genannten pharmazeutischen Unternehmen sowie mit ihnen verbundene Unternehmen. Das Gesetz ersetzte damit für die erfassten Anspruchsgegner die individuelle Anspruchsdurchsetzung durch ein öffentlich-rechtliches Leistungssystem.

Dieser gesetzliche Ausschluss ist für die verfassungsrechtliche Bewertung von erheblicher Bedeutung. Die Betroffenen erhielten nicht lediglich eine unverbindliche Zuwendung, sondern mussten zugleich eine gesetzlich angeordnete Begrenzung beziehungsweise Beseitigung möglicher individueller Ersatzansprüche hinnehmen.

IV. Gesetzlicher Zweck der angemessenen und lebenslangen finanziellen Hilfe

Das HIVHG soll den unmittelbar und mittelbar infizierten Betroffenen lebenslang finanzielle Hilfe gewähren. Dieser Zweck muss sich an der tatsächlichen wirtschaftlichen Wirkung der Leistungen

messen lassen. Eine lediglich nominal fortgezahlte Leistung kann ihre Schutz- und Ausgleichsfunktion zunehmend verlieren, wenn ihr realer Wert über Jahrzehnte erheblich sinkt.

Die Einführung der Dynamisierung bestätigt jedenfalls, dass der Gesetzgeber eine fortlaufende Anpassung für erforderlich und sachgerecht hielt. Sie beantwortet jedoch nicht die Frage, ob die vollständige Nichtberücksichtigung des davor entstandenen Wertverlustes mit dem Zweck des Gesetzes und den Grundrechten der Betroffenen vereinbar ist.

V. Verfassungsrechtliche Bedenken

1. Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG

Es spricht vieles dafür, die gesetzlich zugeordneten Ansprüche nach dem HIVHG als vermögenswerte öffentlich-rechtliche Rechtspositionen anzusehen. Sie werden individuell gewährt, dienen der dauerhaften finanziellen Absicherung und stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Ausschluss möglicher Ersatzansprüche nach § 20 HIVHG.

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Contergan-Rente entschieden, dass sozialrechtliche Leistungsansprüche unter bestimmten Voraussetzungen dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG unterfallen können, und den gesetzlich gewährten Bestand der Contergan-Rente als Eigentum geschützt (BVerfG, Beschluss vom 21. November 2023 – 1 BvL 6/21). Diese Entscheidung betrifft unmittelbar die Contergan-Rente und nicht das HIVHG. Wegen des auch im HIVHG angeordneten Ausschlusses möglicher Ersatzansprüche ist jedoch zu prüfen, ob die dort entwickelten Grundsätze auf die Leistungsansprüche der Betroffenen übertragbar sind.

Aus Art. 14 GG folgt nicht automatisch ein Anspruch auf einen vollständigen Inflationsausgleich in einer bestimmten Berechnungsmethode. Erforderlich ist aber eine tragfähige Prüfung, ob die gegenwärtige Bemessung den geschützten Rechtspositionen der Betroffenen und dem gesetzlichen Leistungszweck noch angemessen Rechnung trägt.

2. Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG

Die vollständige Nichtberücksichtigung des Wertverlustes bis Juni 2019 bedarf einer sachlichen Rechtfertigung. Insbesondere ist zu prüfen, weshalb der Gesetzgeber zwar ab Juli 2019 eine dauerhafte Wertanpassung vorsieht, die bereits zuvor entstandene erhebliche reale Entwertung aber ohne jeden Ausgleich zur Grundlage aller weiteren Erhöhungen macht.

Auch der Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Hilfs- und Entschädigungssystemen darf nicht allein mit dem Hinweis auf unterschiedliche Entstehungsgeschichten beendet werden. Maßgeblich ist, ob die unterschiedliche Behandlung angesichts der schweren, irreversiblen Gesundheitsschäden, der staatlichen Verantwortungsübernahme und der dauerhaften Absicherungsfunktion sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

3. Staatliche Verantwortungsübernahme und Verhältnismäßigkeit

Das HIVHG wurde als Reaktion auf den Blutprodukteskandal und die im parlamentarischen Untersuchungsausschuss dokumentierten schwerwiegenden Versäumnisse geschaffen. Durch die Errichtung eines gesetzlichen Stiftungssystems und den Ausschluss bestimmter Ersatzansprüche hat der Staat eine besondere Verantwortung für die dauerhafte Funktionsfähigkeit und Angemessenheit dieses Systems übernommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der Contergan-Stiftung hervorgehoben, dass der Gesetzgeber auch künftig darüber zu wachen hat, dass die Leistungen der über-

nommenen Verantwortung gerecht werden (BVerfG, Urteil vom 8. Juli 1976 – 1 BvL 19/75 u. a.). Auch diese Rechtsprechung ist nicht unmittelbar auf das HIVHG übertragbar. Die vergleichbare Überführung individueller Ansprüche in ein gesetzliches Stiftungssystem verlangt jedoch eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Frage, ob die aktuelle Leistungshöhe den Betroffenen noch eine angemessene finanzielle Hilfe bietet.

VI. Bedeutung des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit rechtskräftigem Urteil vom 28. Mai 2024 – 7 K 6037/20 – eine unmittelbar gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Feststellungsklage als unzulässig angesehen. Das Gericht hat die materielle Verfassungsmäßigkeit der unterbliebenen Berücksichtigung des früheren Kaufkraftverlustes damit nicht abschließend entschieden.

Das Verwaltungsgericht hat vielmehr ausgeführt, dass eine als unzureichend angesehene gesetzliche Regelung im Rahmen der Anfechtung eines Vollziehungsakts oder – sofern die Voraussetzungen vorliegen – unmittelbar mit einer Verfassungsbeschwerde anzugreifen ist. Der hier angefochtene aktuelle Leistungsbescheid ist ein solcher Vollziehungsakt. Der vorliegende Widerspruch folgt damit gerade dem vom Verwaltungsgericht beschriebenen fachgerichtlichen Weg.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln steht einer inhaltlichen Prüfung dieses Widerspruchs daher nicht entgegen. Sie kann insbesondere nicht als gerichtliche Bestätigung dafür herangezogen werden, dass die aktuelle Bemessungsgrundlage verfassungsgemäß oder ein Ausgleich rechtlich ausgeschlossen sei.

VII. Aktuelle Lebenssituation der Betroffenen

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführte HuHi-Studie 2024, Abschlussbericht Mai 2025, bestätigt die weiterhin hohe gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Belastung der Leistungsempfangenden. Die Studie stellt fest, dass die finanzielle Unterstützung der Stiftung für viele Betroffene von zentraler beziehungsweise existenzsichernder Bedeutung ist. Sie empfiehlt, die Höhe der Leistungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu erhöhen; ausdrücklich wird dabei auch ein rückwirkender Inflationsausgleich als möglicher Kontext einer Erhöhung genannt.

Diese aktuellen Erkenntnisse sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Leistungshöhe zu berücksichtigen. Die Frage betrifft eine kleiner werdende, gesundheitlich besonders belastete Gruppe, deren Ansprüche und Lebenssituation nicht durch weitere langjährige Verzögerungen entwertet werden dürfen.

VIII. Erforderliche Entscheidung über den Widerspruch

Ich bitte um eine eigenständige und vollständige Prüfung meiner Einwendungen. Eine bloße Bezugnahme auf den Wortlaut des § 16 Abs. 6 HIVHG, auf den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum oder auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln genügt nicht. Der Widerspruch macht gerade geltend, dass die gesetzlich vorgegebene Bemessungsgrundlage in ihrer gegenwärtigen Wirkung verfassungsrechtlich unzureichend sein könnte.

Sollte die Stiftung aufgrund ihrer Bindung an das HIVHG keine Abhilfemöglichkeit sehen, bitte ich um zeitnahen Erlass eines rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheides. Dieser soll sich insbesondere mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG, dem gesetzlichen Ausschluss nach § 20 HIVHG, dem Zweck der lebenslangen finanziellen Hilfe sowie der fortwirkenden realen Entwertung der Ausgangsleistung auseinandersetzen.

Weitergehende Rechte, insbesondere die verwaltungsgerichtliche und gegebenenfalls verfassungsgerichtliche Überprüfung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum und Unterschrift

Anlage: Rechtliche Fundstellen und Unterlagen

- Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz – HIVHG), insbesondere §§ 1, 16, 17, 19 und 20.
- BGH, Beschluss vom 4. Juli 2018 – XII ZB 448/17: Leistungen nach § 16 Abs. 1 HIVHG bleiben bei der Unterhaltsbemessung unberücksichtigt.
- BVerfG, Urteil vom 8. Juli 1976 – 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75 und 1 BvR 148/75 – Contergan.
- BVerfG, Beschluss vom 21. November 2023 – 1 BvL 6/21 – Contergan II.
- VG Köln, Urteil vom 28. Mai 2024 – 7 K 6037/20, rechtskräftig.
- Prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit: Studie zur Lebenssituation von Leistungsempfängenden der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“, Abschlussbericht Mai 2025.